

# RS OGH 1956/6/27 7Ob308/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1956

## Norm

ABGB §896

ABGB §1301

ABGB §1302 B

ABGB §1295 Ia7

## Rechtssatz

Steht dem auf Zahlung eines Geldbetrages Geklagten ein Regreßanspruch gegen einen anderen zu, ist es Pflicht des Regreßpflichtigen, dem Geklagten zur Führung des Prozesses die ihm mögliche zweckentsprechende Unterstützung zu gewähren. Unterläßt er dies und entstehen durch sein Verhalten dem Regreßberechtigten höhere Prozeßkosten, haftet der Regreßpflichtige dafür.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 308/56

Entscheidungstext OGH 27.06.1956 7 Ob 308/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0024229

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)